



HEMMER / WÜST / GOLD

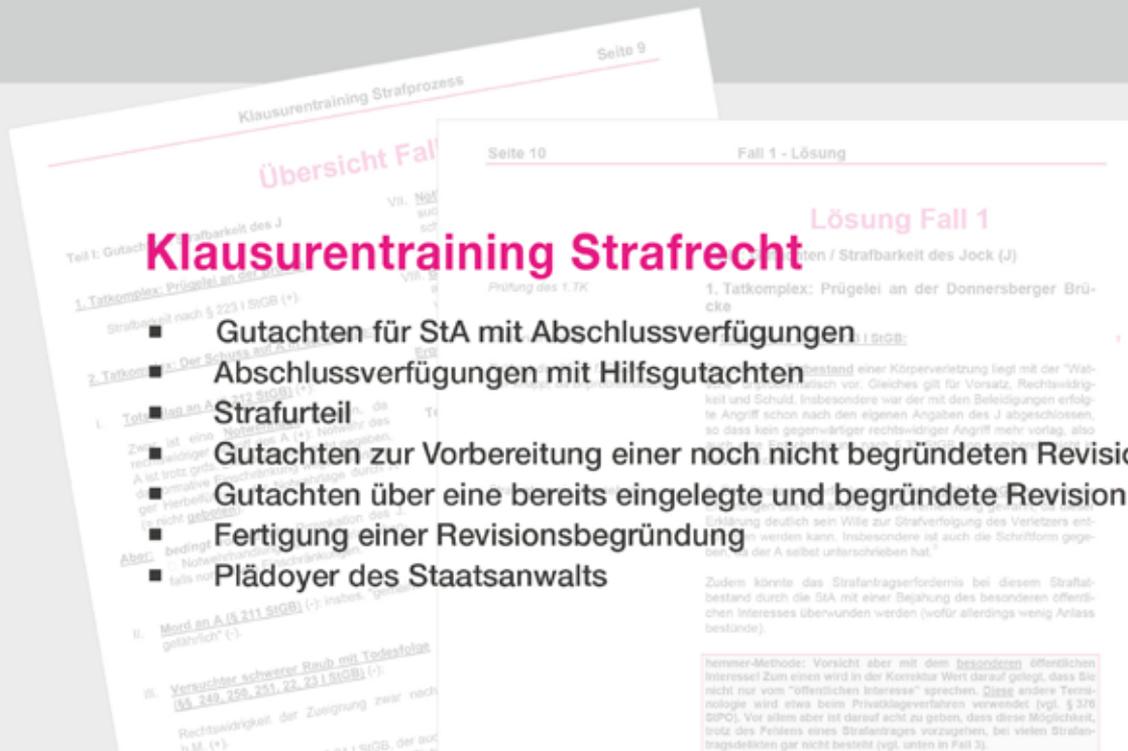
KLAUSURENTRAINING STRAFRECHT

Examenstypische Klausuren aus der
Perspektive von Staatsanwaltschaft,
Strafgericht und Verteidigung

Assessor-Basics

- Klausurtechnik
- Formulierungshilfen
- Aufbauregeln
- Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Prüfungsämtern

12. Auflage



Das Erfolgsprogramm - Ihr Training für das Assessorexamen

Das Skript „Klausurentraining Strafrecht“ ist die optimale Ergänzung zu dem ebenfalls in der hemmer-Skriptenreihe „Assessor-Basics“ erschienenen Band „Die Strafrechtsklausur im Assessorexamen“. In der vorliegenden Fallsammlung wird exemplarisch dargestellt, mit welchen examenstypischen Problemen erfahrungsgemäß zu rechnen ist und wie der Ersteller die Probleme im Sachverhalt „versteckt“. Lernen Sie anwendungsspezifisch!

Die Lösungen entsprechen in Länge und Niveau einer fünfständigen Examenklausur mit richtiger Schwerpunktsetzung. In zahlreichen Anmerkungen wird zu stilistischen Fragen, zu Alternativen im Aufbau und in der Formulierung sowie zu den typischen Fehlerquellen Stellung genommen. Der Referendar erhält so das Handwerkszeug, mit dem schnell, möglichst schon zu Beginn der Referendarzeit, das eigenständige Schreiben von Klausuren begonnen werden kann.

KLAUSURENTRAINING STRAFRECHT - FALLSAMMLUNG

Autoren

Hemmer/Wüst/Gold

12. Auflage 2015

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR DAS ASSESSOREXAMEN

Fallsammlung

Das Skript „Klausurentraining Strafrecht“ ist die optimale Ergänzung zu dem ebenfalls in der Hemmer-Skriptenreihe „Assessor-Basics“ erschienenen Band „Die Strafrechtsklausur im Assessorexamen“. In der vorliegenden Fallsammlung wird exemplarisch dargestellt, mit welchen examenstypischen Problemen erfahrungsgemäß zu rechnen ist und wie der Ersteller die Probleme im Sachverhalt „versteckt“. Lernen Sie anwendungsspezifisch! Zum einen sind in den ausgewählten Klausuren die wichtigsten prozessualen Konstellationen eingebaut. Bei der Zusammenstellung der Fälle wurde zum anderen auch auf einen möglichst umfassenden Querschnitt durch das materielle Recht geachtet. So werden die - statistisch gesehen - bedeutendsten materiell-rechtlichen Fragen wiederholt. Die Lösungen entsprechen in Länge und Niveau einer fünfstündigen Examensklausur mit richtiger Schwerpunktsetzung. In zahlreichen Anmerkungen wird zu stilistischen Fragen, zu Alternativen im Aufbau und in der Formulierung sowie zu den typischen Fehlerquellen Stellung genommen. Der Referendar erhält so das Handwerkszeug, mit dem schnell, möglichst schon zu Beginn der Referendarzeit, das eigenständige Schreiben von Klausuren begonnen werden kann.

- Gutachten für StA mit Abschlussverfügungen
- Abschlussverfügungen mit Hilfgutachten
- Plädoyer des Staatsanwalts
- Strafurteil
- Gutachten zur Vorbereitung einer noch nicht begründeten Revision
- Gutachten über eine bereits eingelegte und begründete Revision
- Fertigung einer Revisionsbegründung

Autoren: Hemmer/Wüst/Gold

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

FALL 1

Gutachten für StA mit Abschlussverfügungen: Behandlung der bedingt vorsätzlichen Notwehrprovokation - Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts (§ 251 StGB) - Formalien der Abschlussverfügungen - Abgrenzung § 170 II StPO zum bloßen Vermerk - Einstellung nach §§ 153 ff. StPO.

ÜBERSICHT FALL 1

LÖSUNG FALL 1

FALL 2

Abschlussverfügungen mit Hilfgutachten: Konkrete Gefährdung und Konkurrenzen bei § 315b StGB bei Fahrzeugrammen mit gestohlenem Wagen - Tatumstandsirrtum bei § 142 StGB - Probleme der §§ 315c, 316 StGB - Versicherungsmisbrauch gemäß § 265 StGB - Zueignungsabsicht bei beabsichtigter Beschädigung; Formalien der Abschlussverfügungen.

ÜBERSICHT FALL 2

LÖSUNG FALL 2

FALL 3

Plädoyer des Staatsanwalts: Aufbauregeln des Plädoyers (bzw. auch des Urteils) bei zu erwartendem „gemischtem Urteil“, also Verurteilung mit teilweiser Einstellung bzw. Freispruch; Abgrenzung Diebstahl und Betrug im Selbstbedienungsladen - Kollektivbeleidigung u.a. - Strafantrag eines Minderjährigen - Fahrrad-Entwendung: Abgrenzung § 242 zu § 248a StGB - Strafzumessungsfragen (hier: Verhängung einer Geldstrafe).

ÜBERSICHT FALL 3

LÖSUNG FALL 3

FALL 4

Strafurteil: Aufbauregeln des Urteils bei mehreren Angeklagten; Aussagedelikte (hier: Beihilfe zum Meineid durch Untertan; Verleitung zur Falschaussage) - Strafvereitelung - mittelbare Falschbeurkundung - Strafzumessungsfragen (hier: Gesamtstrafenbildung und Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung).

ÜBERSICHT FALL 4

LÖSUNG FALL 4

FALL 5

Gutachten zur Vorbereitung einer noch nicht begründeten Revision: Verwertbarkeitsprobleme einer Telefonüberwachung (§ 100a StPO); Beschlagnahme (§§ 94 ff. StPO) bei Teilnahmeverdacht; erweiternde Auslegung bei § 252 StPO und Abgrenzung zu § 254 StPO; Abgrenzung „echter“ Beweisantrag / Beweisermittlungsantrag; § 54 I StPO und Rechtskreisstheorie; Raubüberfall (§§ 253, 255, 250 StGB; einschränkende Auslegung des § 239a und § 316a StGB bei stehendem Fahrzeug); Freiheitsberaubung bei Überfall; Vermögensverfügung bei § 263 StGB.

ÜBERSICHT FALL 5

LÖSUNG FALL 5

FALL 6

Gutachten über eine bereits eingelegte und begründete Revision: Fristberechnung bei § 345 I 1 StPO - Zustellungs-

fehler - Auswirkung und Grenzen der Protokollberichtigung - Sperre des Verdeckten Ermittlers - ZVR; Probleme der Brandstiftung (§§ 306 ff. StGB) und des Versicherungsmissbrauchs gemäß § 265 StGB.

ÜBERSICHT FALL 6

LÖSUNG FALL 6

FALL 7

Fertigung einer Revisionsbegründung: Beschuldigtenbegriff i.S.d. § 136 StPO und Anforderungen an eine derartige Verfahrensrüge - Verstoß gegen § 169 GVG - Ende des Angehörigen-ZVR mit Tod des Angehörigen - zwangsweise Durchsetzung von Vergleichsaufnahmen - Möglichkeit der Verlesung einer Aussage eines bedrohten Zeugen - hohe Anforderungen des BGH an „echten“ Beweisantrag (unmittelbare Beweistatsache); Probleme von Brandstiftung und räuberischer Erpressung.

ÜBERSICHT FALL 7

LÖSUNG FALL 7

VORWORT

Effektive Examensvorbereitung heißt beim Assessorexamen noch mehr als beim Referendarexamen **Lernen am „Großen Fall“**, Training der Technik der Sachverhaltsanalyse, Schulung des Problemgefühls und Einstellung auf den „imaginären Gegner“. Erfahrungsgemäß besteht für viele Referendare zu Beginn ihrer Referendanzzeit das Hauptproblem gerade darin, sich zum einen auf die langen Sachverhalte, zum anderen aber auch auf die veränderten Anforderungen an die Erstellung einer solchen Klausur einzustellen.

Unsere Skriptenreihe „**Assessor-Basics**“ ist konzipiert als eine Art „**Gebrauchsanweisung**“ für die **Assessorklausur**. Der Leser soll in erster Linie mit den wichtigsten formellen und technischen Regeln der Assessorklausur am Examensfall vertraut gemacht werden. Die notwendige Theorie für den jeweiligen Klausurtyp wird parallel dazu mit dem **Theorieband „Die Strafrechtsklausur im Assessorexamen“** vermittelt. Die beiden Skripten sind optimal aufeinander abgestimmt.

Bei den drei Bänden „**Klausurentraining**“ (Zivilprozess, Strafprozess und Arbeitsrecht) wird anhand von **konkreten Beispielen** der wichtigsten Klausurtypen aufgezeigt, wie man *arbeitstechnisch* eine Assessorklausur schreibt; die wichtigsten Regeln etwa hinsichtlich des **Aufbaus**, der **Formulierung** von Verfügungen oder Revisionsrügen oder der **Tenorierung** werden hier nicht abstrakt vorangestellt, sondern an den jeweiligen Stellen des Falles erläutert. Dadurch steht dem Leser nicht nur immer gleich zumindest ein konkretes Beispiel zur Verfügung, sondern es kann auch - was *mindestens* genauso wichtig ist - zusätzlich gleich das Gefühl trainiert werden, auf welche Weise die jeweiligen Konstellationen im langen Sachverhalt der Assessorklausur verankert sind.

Dabei wird in den Anmerkungen auf typische Fehlerquellen und Fallen hingewiesen, und es werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit anderen, vergleichbaren und manchmal leicht verwechselbaren Situationen herausgearbeitet.

Viel Wert wird von uns in den zahlreichen Erläuterungen auf **stilistische Fragen** gelegt, insbesondere in Abgrenzung zur Klausur für das Referendarexamen. Gerade im Strafrecht ist dabei von Bedeutung, dass die Klausuren zumindest teilweise (in einigen Bundesländern bzw. Examensterminen sogar überwiegend) Gutachtenstil erfordern, dieser aber nicht mit dem manchmal sehr breiten Konjunktivstil des Referendarexamens verwechselt werden darf. Schon um dem enormen Zeitdruck gerecht werden zu können, der u.a. auch durch die zusätzliche Notwendigkeit der Formulierung formeller Entscheidungen entsteht, müssen nun wesentlich präzisere **Schwerpunktsetzungen** bei den wirklich problematischen Punkten erfolgen. Dies zwingt meist zu einer Art „gemäßigtem Gutachtenstil“, der eine fein abgestimmte Dosierung zwischen Indikativ und Konjunktiv, zwischen Schnellabhandlung „ausgekochter“ Fragen und dogmatischem Tiefgang an den Schlüsselstellen erfordert.

Alles eine Frage des **Gespürs** für die Klausursituation, das nur durch permanentes Training am „Großen Fall“ inklusive „trial and error“ auf Examensreife geschult werden kann.

Auch wenn dieses Skript inhaltlich natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt (insoweit sei auf das in der HEMMER-Skriptenreihe erschienene StPO-Skript verwiesen), so ist doch eine **Vielzahl der examenstypischen prozessualen Konstellationen** eingebaut. Dabei wurden die Themen ausgewählt, die erfahrungsgemäß am häufigsten in der Prüfung erscheinen. Die Zusammenstellung erfolgte aber auch so, dass gleichzeitig auch ein **Querschnitt durch das materielle Recht** vorliegt, so dass Sie zusätzlich eine Wiederholung einiger der - statistisch gesehen - bedeutendsten materiell-rechtlichen Fragen vornehmen können.

Geeignet ist diese Skriptenreihe als **Einstieg in eine effektive Gestaltung der Referendanzzeit** oder zu einer kompakten **Wiederholung** der wohl **wichtigsten** prozessualen und formellen Probleme. Dabei darf der Referendar aber nie übersehen, dass er nach einer schnellen Einarbeitung in die hier beschriebene Arbeitstechnik **möglichst bald** mit einem **aktiven Training** anhand von Klausuren beginnen muss.

Die Fälle in diesem Skript entsprechen dem typischen „Strickmuster“ der Original-Examensklausuren, die wir etwa in Bayern für die letzten 22 Jahre (!) praktisch komplett durchanalysiert, ausgewertet und die Erfahrungen in den Assessorkurs eingebracht haben. Die abgedruckten Fälle stammten ursprünglich aus dem Hemmer Assessorkurs Bayern. Allerdings haben wir alle Fälle stetig auf aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Der **effektivste Umgang mit diesem Skript** besteht - wie üblich - gewiss darin, dass man nicht nur den Inhalt konsumiert (so dass er schnell wieder in Vergessenheit gerät), sondern sich zunächst **selbst** mit den Problemen des Sachverhaltes auseinandersetzt: Strukturieren Sie den Sachverhalt, machen Sie sich entsprechende Lösungsskizzen und durchdenken Sie die Probleme eigenständig. Erst dann sollte mein Lösungsvorschlag der jeweiligen Fälle durchgearbeitet werden. Soweit in dem jeweiligen Bundesland die Kommentare im Examen zugelassen sind, sollte dabei auch eine Lektüre und - soweit erlaubt - Ergänzung der verwendeten Kommentar-Fundstellen erfolgen.

Ich habe mich bemüht, soweit wie möglich die in den Examina zugelassenen Kommentare zu zitieren und dies nur durch umfangreichere Werke zu ergänzen oder zu ersetzen, soweit mir dies aufgrund von Unvollständigkeiten oder Unklarheiten nötig erschien.

Würzburg im Mai 2015

Ingo Gold / Christian Daxhammer

FALL 1¹

Auszug aus den Akten im Verfahren gegen Josef Jock der StA Düsseldorf (Az.: 16 Js 1234/14)

Polizeipräsidium Düsseldorf

Kommissariat 12 / 4. September 2014

Ermittlungsbericht:

Vergangene Nacht erreichte uns ein Anruf aus der Kneipe „Kölle Alaaf“ in der Malkastenstraße, dass gegen 22:30 Uhr eine Schießerei zwischen zwei Gästen stattgefunden habe, bei der eine Person schwer verletzt worden sei.

Nach unseren Ermittlungen ging es um einen Streit zwischen Josef Jock, Elsternweg 22a, 40468 Düsseldorf, und dem angeschossenen Axel Althans, Suitbertusstr. 14, 40223 Düsseldorf. Letzterer scheint den Josef Jock etwa eine Stunde zuvor bestohlen zu haben, und nun wollte sich Jock sein Geld mit Waffengewalt zurückholen. Er hat ein Gewehr des Fabrikats „Fender“, für das er auch einen Waffenschein besitzt.

Als er Althans mit diesem zur Rückgabe des Geldes aufforderte, hat dieser nach ersten Aussagen von Zeugen plötzlich zweimal mit einer Pistole auf Jock geschossen, das Ziel aber verfehlt. Statt den Kampf zu beenden, zu fliehen und die Polizei zu holen, wie es seine Pflicht als Provokateur der Situation gewesen wäre, hat Jock stattdessen sofort zurückgeschossen und den Althans dabei schwer verletzt. Da er keine ausreichende Zeit hatte, um zu zielen, und überstürzt abdrückte, tat er dies sogar in einer Art und Weise, in der Unbeteiligte extrem gefährdet wurden, also mit gemeingefährlichen Mitteln. Das Geschoss hätte auch noch andere Gäste verletzt oder gar töten können.

Althans wurde schwer verletzt ins Krankenhaus eingeliefert, Jock kurz darauf festgenommen und in die JVA Düsseldorf eingeliefert. Jock wurde daraufhin ein Pflichtverteidiger bestellt.

Batic, KOM

Polizeipräsidium Düsseldorf

Kommissariat 12 / 4. September 2014

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Josef Jock, geb. am 14. August 1964 in Zwickau, ledig, arbeitslos, wohnhaft Elsternweg 22a, 40221 Düsseldorf, z.Zt. JVA Düsseldorf.

Nach Belehrung gem. §§ 163a, 136 StPO:

Zur Sache: Ich weiß nicht, was Ihr von mir wollt. Ich habe nur in Notwehr geschossen, denn immerhin kamen die Schüsse von Althans zuerst. Mir ging es zunächst nur darum, mir mein Geld zurückzuholen, das mir zustand.

Angefangen hat alles gestern (3. September), gegen halb zehn abends. Da hat der Althans mich beleidigt, als „blöden Affenarsch“ und „Weiberknecht“ hat er mich bezeichnet, als er mir am Joseph-Beuys-Ufer über den Weg lief. Daraufhin habe ich ihm eine geklebt. Völlig unverhältnismäßig hat er mich anschließend mit der Faust umgenietet. Das war absolut heimtückisch, nämlich als ich gerade wieder gehen wollte. Andernfalls hätte er das ja gar nicht geschafft. Dabei ist mir meine Geldbörse aus der Tasche gefallen, er hat sie sich schnell gegriffen und ist abgehauen. An der nächsten Kreuzung fand ich sie wieder, doch haben da 200,- € gefehlt. Mehr war auch nicht drin, außer Kleingeld.

Daraufhin habe ich beschlossen, mir mein Geld zurückzuholen, und bin dann noch am selben Abend in die Kneipe rein, wo er immer beim Skat sitzt. Ich habe ihn zur Herausgabe aufgefordert und dann hat er sofort auf mich geballert. Das ging aber knapp vorbei. Mein Schuss saß dann doch deutlich besser.

Auf Frage: Nein, keinesfalls wollte ich ihn töten, als ich die Kneipe betrat. Ich habe von Anfang an gehofft, dass er mir freiwillig mein Geld zurückgeben würde oder - beides hatte ich einkalkuliert - ich es ihm abnehmen könnte. In dem Moment dann, als ich aus Notwehr schoss, wollte ich ihn in jedem Fall voll treffen, wenn auch nicht unbedingt töten.

Ausgemacht hätte mir das aber auch nichts und ich war mir auch bewusst, dass der Schuss für ihn lebensgefährlich werden würde. Andernfalls, also nur mit leichter Verletzung, wäre er wohl noch viel zu gefährlich für mich geworden. Und Abhauen kam von vornherein nicht in Frage; das konnte man von mir nicht verlangen, weil ich angegriffen wurde.

1 Bearbeiten Sie zur Vorbereitung auf die Abschlussverfügungsklausur zunächst Hemmer/Wüst/Gold/Daxhammer, Die Strafrechtsklausur im Assessorexamen, § 2.

Auf Frage: Dass die gewaltsame Zurückholung nicht rechtens war, ich vielmehr die Polizei und die Gerichte hätte einschalten müssen, war mir schon klar. Ich ging auch nicht davon aus, dass er noch genau die Scheine dabei haben würde, die er mir abgenommen hatte. Aber wer weiß, ob und wann dann das vor Gericht mit der Durchsetzung funktioniert hätte.

Auf Frage: Warum hacken Sie jetzt noch auf dieser Schlägerei am Joseph-Beuys-Ufer herum? Natürlich war mir da klar, dass es mit den Beleidigungen sein Bewenden haben würde, ich den Kerl nicht mit Schlägen erst zum Schweigen bringen müsste. Aber so etwas kann man sich doch nicht bieten lassen!

Aufgenommen
Batic, KOM

Selbst gelesen und unterschrieben
Josef Jock

Polizeipräsidium Düsseldorf

Kommissariat 12 / 4. September 2014

Zeugenvernehmung

Es erscheint der Klempner Walter Wurst, geb. am 25.07.1963, verheiratet, wohnhaft in 40221 Düsseldorf, Rochusstraße 9, und erklärt:

Meines Erachtens haben Sie den Falschen eingebuchtet. Dem Josef gehört für seinen Schuss stattdessen noch ein Orden, immerhin hat er nur das endlich nachgeholt, was unsere viel zu lasche Polizei versäumt hat. Ein ganz kriminelles Element ist das nämlich, dieser Althans, spielt sich seit Monaten als der „Pate vom Westend“ auf. Es ist allgemein bekannt, dass dieser Typ sehr gefährlich ist, in den lächerlichsten Situationen zur Pistole greift oder mit dem Messer wirft. Er rennt auch immer mit irgendwelchen T-Shirts mit Aufdrucken von Sylvester Stallone und Arnold Schwarzenegger herum.

In jedem Fall aber hat Josef Jock nur in Notwehr geschossen, weil immerhin die Schüsse von Althans zuerst kamen. Dabei wollte Josef sich nur sein Geld zurückholen, weil Althans ihm kurz zuvor immerhin 200,- € abgenommen hatte.

Auf Frage: Ich habe den Diebstahl gesehen. Als ich gegen 21:30 Uhr am Joseph-Beuys-Ufer gerade um die Ecke kam, sah ich den Josef, wie er dem Althans eine Ohrfeige gab und der ihn daraufhin gleich voll umgenietet hat. Ich habe mich dann auch nicht getraut hinzugehen, habe aber genau gesehen, dass der Althans nun den Geldbeutel von Josef griff und da etwas herausholte. Wie viel es war, weiß ich nicht. Dazu war es zu dunkel und ich war zu weit entfernt.

Auf Frage: Ja, wir haben dann darüber gesprochen, wie das in der Kneipe abgehen könnte. Wir waren uns so gut wie sicher, dass er dort hingehen würde. Ich habe Josef noch gewarnt vor dem Althans, vor allem, dass der immer gleich schieße. Josef meinte, er glaube das nicht, aber wenn, dann sei es ihm auch ziemlich egal. Er glaubte, in jedem Fall besser und schneller schießen zu können als der Althans und deswegen in jedem Fall sein Geld wieder zu bekommen.

Auf Frage: Ich denke, er wusste, dass man sich sein Geld nicht einfach so zurückholen darf. Aber, so sagte er, bis einem die Gerichte bei so etwas helfen, vergeht viel zu viel Zeit und deswegen müsse man, das sagte er ausdrücklich, „sein Recht selbst in die Hand nehmen“.

Auf Frage: Nein, verwirrt war er nicht, als er schoss, und Angst schien er auch keine zu haben. Ich glaube er hat nur, in dem Moment, als der Althans schoss, eine absolute Wut bekommen. Außerdem weiß ja jedes Kind, dass man in solchen Situationen Notwehr üben darf. Es war auch wirklich beeindruckend, wie er dieses Großmaul mit einem einzigen Schuss platt machte.

Aufgenommen
Batic, KOM

Selbst gelesen und unterschrieben
W. Wurst

Polizeipräsidium Düsseldorf

Kommissariat 12 / 5. September 2014

Zeugenvernehmung

Es erscheint der Gastwirt Emil Einschenk, geb. am 15.09.1938, verwitwet, wohnhaft in 40221 Düsseldorf, Malkastenstr.45, und erklärt:

Ich war dabei, als es zu dieser blöden Schießerei kam, bei der mir meine Einrichtung durch die Fehlschüsse von Althans ganz schön in Trümmer ging. Althans saß an diesem Abend schon eine ganze Weile rum und hat einen Skat gekloppt.

Als Jock hereinkam, hatten die aber schon zu spielen aufgehört. Da muss es irgendeinen Ärger gegeben haben. Nur Otto, dessen Adresse ich Ihnen ja schon gegeben habe, saß noch dabei. Axel hat mehrmals laut gerufen, er sei „gespannt, ob die Memme noch kommt“.

Ich wusste erst nicht, wen er meint, doch plötzlich stand Josef Jock im Raum und hielt die Knarre auf die Beine von Althans. Irgendetwas von wegen „Geld her“ oder so ähnlich hat er gerufen. Jock meinte, Althans wisse schon genau, warum und wie viel. Als er sein Gewehr, offensichtlich durch einen hereintretenden Gast irritiert, einen Moment auf die Seite legte, zog Althans plötzlich eine Pistole. Ich hörte es zweimal krachen. Gesehen habe ich jetzt aber nichts mehr, weil ich sofort hinter den Tresen gesprungen bin, um nichts abzukriegen.

Ich hörte jedenfalls dann noch einen Schuss, ein Geschrei, und als ich nach einiger Zeit hinter dem Tresen hervorkam, war Jock schon wieder zur Tür draußen. Althans lag blutend auf dem Boden. Ich habe sofort Polizei und Krankenwagen gerufen.

Auf Frage: Nein, Geld hat der Jock dem Althans keines abgenommen. Dazu war er viel zu schnell draußen. Ich habe auch recht schnell nach dem dritten Schuss die Türe krachen hören.

Auf Frage: Natürlich wäre dem Jock ein Zugriff auf die Geldbörse des Althans ein leichtes gewesen. Offenbar hatte er es sich nun aber anders überlegt.

Aufgenommen
Batic, KOM

Selbst gelesen und unterschrieben
E. Einschenk

Polizeipräsidium Düsseldorf

Kommissariat 12 / 5. September 2014

Zeugenvernehmung

Es erscheint der Bauarbeiter Otto Ox, geb. am 16.05.1951, verheiratet, wohnhaft in 40221 Düsseldorf, Malkastenstr. 122, und erklärt:

Ich war Augenzeuge des Mordversuchs. Außer mir und Althans war nur noch der Wirt im Raum, als der Jock hereinkam. Die anderen Skatbrüder waren schon gegangen, weil es wieder einmal Ärger gegeben hatte. Plötzlich war zweimal das „Herz – Ass“ auf dem Tisch, als Althans einen „Grand“ spielte. Strelb und Gauler, die anderen beiden, hatten Althans noch bedroht, waren dann aber abgehauen.

Althans hatte ein paar Mal etwas gesagt, dass er noch gespannt sei, ob Jock noch aufkreuze. Der würde sich aber ohnehin nicht trauen, hat er dann mehrmals gemeint. Plötzlich aber stand der Jock in der Tür und alles ging fürchterlich schnell. Mit einem Gewehr hielt er auf die Beine von Althans und verlangte irgendwelches Geld. Althans schoss zweimal mit seinem Revolver und wurde dann selbst von dem Gewehr getroffen.

Auf Frage: Ja, ich bin mir sicher, dass der Althans rechtzeitig hätte abhauen können, anstatt zu schießen. Er stand direkt an der Küchentür, von der aus man ins Freie kommt, und der Jock hat kurz vor den Schüssen seine Waffe weggelegt, weil irgendein Gast rein kam.

Auf Frage: 200,- € waren es, glaube ich, die der Jock von Althans haben wollte. Er behauptete, die würden ihm gehören, sie seien ihm erst kurz zuvor geklaut worden.

Auf Frage: Es wäre für Althans kein Problem gewesen, die 200,- € zurückzugeben. Er hatte in jedem Fall so viel Geld im Beutel. Mit seinen fünf Hundertern, die er herumschleppte und vorher aus dem Geldautomaten geholt hatte, hat er vor dem Karteln geprahlt. Später hat er dann sogar noch dazu gewonnen, wahrscheinlich auch mit dem falschen „Herz – Ass“.

Auf Frage: Ja, auch Jock hatte eine andere Chance, als sofort zurückzuschießen. Er stand ja direkt an der Tür und Althans hatte nicht gleich bemerkt, ob er getroffen hat oder nicht. Außerdem hat Althans in dem Moment auch gerufen, Jock solle verschwinden, sonst werde er sich vergessen. In dem Moment rief Jock „von wegen“, und es knallte wieder. Ich hatte mich Gott sei Dank in dem Moment gerade unter den Tisch geworfen.

Aufgenommen
Batic, KOM

Selbst gelesen und unterschrieben
O. Ox

Polizeipräsidium Düsseldorf

Kommissariat 12 / 5. September 2014

Zeugenvernehmung

Es erscheint der Verwaltungsbeamte Dr. Valentin Vorsch, geb. am 06.02.1957, verheiratet, wohnhaft in 40221 Düsseldorf, Malkastenstr. 118, und erklärt:

Ich weiß nichts, ich habe nichts gesehen. Ich ging an diesem grauenhaften Abend in diese Kneipe, als ich gegen 22:30 Uhr von einer Schifffahrt auf dem Rhein mit unserem Verein zurückkam. Ich wollte mir auf dem Heimweg noch eine preiswerte

Bratwurst holen, weil die mir in der Altstadt zu teuer war, und dann das.

Ich ging zur Tür rein, da sah ich einen stehen, der offenbar ein Gewehr hatte. Das legte er auf die Seite. Daher bin ich sofort wieder rückwärts zur Tür raus. Im nächsten Moment habe ich schon ein paar Schüsse gehört und mich draußen unter ein geparktes Auto geworfen. Dort hat mich später die Polizei hervorgeholt. Gesehen und gehört habe ich natürlich nichts Genaues. Auch den Mann mit dem Gewehr habe ich nur von hinten gesehen und kann ihn gewiss nicht identifizieren. Die anderen Leute im Raum habe ich überhaupt nicht gesehen, weil ich so weit gar nicht zur Tür reinkam.

Aufgenommen
Batic, KOM

Selbst gelesen und unterschrieben
Dr. Vorsch

Polizeipräsidium Düsseldorf

Kommissariat 12 / 28. September 2014

Aktenvermerk:

Nach Auskunft des behandelnden Arztes ist eine Vernehmung des Althans morgen möglich, da Althans vernehmungsfähig ist.

Batic, KOM
Uniklinikum Düsseldorf, 29. September 2014
Abt. Unfallchirurgie

Vernehmungsniederschrift:

Zur Person: Axel Althans, geboren am 25.10.1963 in Neuss, ledig, arbeitslos, wohnhaft Suitbertusstraße 45, 40221 Düsseldorf, z.Zt. Uni-Klinikum Düsseldorf.

Nach Belehrung gem. §§ 163a, 136 StPO:

Zur Sache: Natürlich will ich aussagen. Nur warum Ihr mich als Beschuldigten anseht, das verstehe ich nicht so ganz. Ich liege hier mit durchgeschossenem Bauch und soll dann auch noch ins Gefängnis dafür?

Kaltblütig abgeknallt hat der Jock mich, einfach so, statt dass er sich aus dem Staub macht, nachdem ich mich so effektiv verteidigt hatte. Leider habe ich ihn mit meinen beiden Schüssen nicht erwischt. Das ging leider etwas zu schnell, sonst läge ich jetzt nicht hier. Ich will, dass der wegen sämtlicher Vorfälle aus jedem denkbaren Gesichtspunkt bestraft wird.

Auf Frage: Natürlich war es Notwehr, als ich geschossen habe. Deswegen hätte er eben nicht einfach zurückballern dürfen. Immerhin hat er angefangen: Kommt da einfach in die Kneipe, hält seine Flinte auf meine Beine und schreit vor allen Leuten „Geld zurück, Du weißt schon, sonst knallt's“. Gegen solche räuberischen Erpressungen wird man sich doch wohl noch verteidigen dürfen!

Auf Frage: Ja, Geld wollte er von mir haben, glatte 200,- €. Ich hätte sie ihm gestohlen, behauptete er. Eine Stunde vor der Schießerei, soll das angeblich gewesen sein.

Auf Frage: Nein, natürlich stimmt das nicht, dass ich ihm das Geld geklaut hatte. Ich hatte ihm nur eine auf's Maul gehauen, die er sich schon lange verdient hatte. Er behauptete dann überall, ich hätte ihm anschließend die 200,- € aus der Geldbörse gezogen. Aber das kann mir zumindest keiner nachweisen. Und weil mir das keiner nachweisen kann, muss so getan werden, als wäre dies nicht erfolgt. Daher durfte ich mich in jedem Fall mit den Schüssen verteidigen, weil es keine andere vernünftige Verteidigungsmöglichkeit gab.

Auf Frage: Ja, klar hätte ich abhauen können, anstatt zu schießen. Der Trottel hatte seine Flinte ja einmal kurz weggelegt. Es kann aber keinem zugemutet werden abzuhaufen, wenn man sich auch gut verteidigen kann; also habe ich geschossen. Notwehr ist Notwehr.

Auf Frage: Nein, verwirrt oder verängstigt war der durch die Schüsse absolut nicht. Eiskalt draufgeknallt hat er nach meinen beiden Fehlschüssen.

Aufgenommen
Batic, KOM

Selbst gelesen und unterschrieben
A. Althans

Polizeipräsidium Düsseldorf

Kommissariat 12 / 8. Oktober 2014

Aktenvermerk: